

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 14

Artikel: Entwurf eines neuen Strassengesetzes für den Kanton St. Gallen [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schwankungen unempfindlich. Die Entlüftung erfolgt vorteilhaft mittels einer verstellbaren Klappe über Dach.

Was für neuartige Lichteffekte und feine Reize infolge verschiedenartiger Lichtquellen, bei Tage durch die Sonne und die wechselnde Bewölkung, bei Nacht von außen durch den Mond oder von innen durch die Luxfer-Prismen-Lampe auf den Raum, wie auf das Straßenbild erzielt werden, kann man nur ahnen. — Treppengeländer: Handlauf schwarz poliert, Bronzegeflecht zwischen schmalen, rot gestrichenen Eisenrahmen; Fußboden und Stufen: grauer Gummibelag; Wände, Decke und Simsplatten weiß, der schmale Fensterzwischenpfeiler lichtblau; Türen in Sperrholz, Naturton, mit schwarzer Bekleidung umrahmt.

Was sind die Kosten eines solchen Hauses? Man darf ja nicht glauben, daß die Beschränkung auf die Einfachheit, die knappeste Bezeichnung der Räumlichkeiten, die Weglassung aller nicht unbedingt notwendigen Winkel (Bodenkammern &c.) nun eine große Verbilligung brächten. Bei einer Durchbildung bis in alle erdenklichen Details, die selbst den Architekten mit einer Unsumme von neuen Überlegungen und Mühen befrachten, und einer Ausbildung, die in Bezug auf Hygiene und Bequemlichkeit das Äußerste leistet und insgesessen den Wohnwert erheblich steigert, gestaltet sich die Bau summe immer noch recht hoch.

Bruno Tauts neues Buch gibt, wie aus obigen kleineren Beispielen hervorgeht, Aufschluß über eine Unzahl von neuen Problemen und Einzelheiten. Dem Arbeitsfeld der Hausfrau trägt er gebührend Rechnung. An das praktisch plazierte, klappbare Bügelbrett, an die nach amerikanischer Art konstruierten kleinen Mehl- und Zuckersilos im Küchenbuffet usw., kurz von A bis Z, vom Arbeitsstisch bis zur Zentrifuge, an alles hat er gedacht, um es dann seiner Wichtigkeit gemäß im Plane zu berücksichtigen.

Jeder Leser, der sich nicht von vorneherein zu seinen neuen und umwälzenden Aufschauungen bekannt, wird im Verlaufe des Studiums dieser Schrift sich ein anderes Urteil über Wohnen im heutigen Sinne, über zweckmäßige Wohnungskultur bilden. Das Buch erwirkt ungezählte Anregungen. Wertvoll sind besonders die vielen genauen, vorzüglich wiedergegebenen Detailzeichnungen, sowie auch die am Schlusse beigelegte Farbentafel, welche zu einem besseren Bilde der sorgfältig durchdachten Farbgebung der Innenräume verhilft.

W. Rüdisühli, Arch.

Entwurf eines neuen Strafengesetzes für den Kanton St. Gallen.

(Korrespondenz.)

(Fortsetzung.)

II. Oeffentliche Straßen und Wege.

A. Bau und Korrektion.

Der zweite Hauptabschnitt, der von den „Öffentlichen Straßen und Wegen“ handelt, enthält in einem ersten Kapitel die wichtigsten Vorschriften über „Bau und Korrektion“. Art. 9 bis 15 handeln von den Staatsstraßen, Art. 16 bis 26 von den übrigen Straßen und Wegen; Art. 27 bis 43 enthalten die gemeinsamen Bestimmungen, vor allen diejenigen über das Perimeterverfahren.

1. In erster Linie ist in diesem Kapitel die Zuständigkeit der Behörden für die Beschlusssättigung über Bau und Korrektion der Straßen und Wege bestimmt worden. In wesentlicher Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht wurde in Bezug auf Staatsstraßen der Große Rat, in Bezug auf die übrigen öffentlichen Straßen und Wege entweder die Bürgerversammlung der politischen Gemeinde oder der Gemeinderat zuständig erklärt, soweit diese Befugnis durch die Ge-

meindeordnung dem Gemeinderat übertragen ist. Dabei hat es bei Staatsstraßen die Meinung, daß kleinere Korrekturen, wie bis anhin, unter dem Titel „Straßenverbesserungen“ in der Budgetbotschaft vorgemerkt und auf diesem Wege der Beschlusssättigung durch den Großen Rat unterstellt werden können, daß also nicht für jede geringfügige Straßenkorrektion ein besonderer Beschluß des Großen Rates erforderlich ist. Die Erstellung und Korrektion der übrigen öffentlichen Straßen und Wege ist grundsätzlich dann der Bürgerversammlung zu unterbreiten, wenn die Kosten ganz oder teilweise von der politischen Gemeinde zu tragen sind. Dagegen ist der Gemeinderat zur Beschlusssättigung befugt, wenn die Erstellungs- und Korrektionskosten in vollem Umfange auf die beteiligte Gegend verlegt werden sollen, oder wenn durch Gemeindeordnung oder Bürgerversammlungsbeschluß dem Gemeinderat für die Deckung von Straßenaufkosten allgemein ein bestimmter Kredit gewährt wurde. Dies kann z. B. so geschehen, daß die Bürgerversammlung dem Gemeinderat entweder für das ganze Rechnungsjahr eine bestimmte Summe ganz allgemein zur Verfügung stellt oder aber ihn ermächtigt, für noch unbekannte Straßenprojekte im einzelnen Fälle Beiträge von bestimmter absoluter oder prozentualer Höhe zu verabsolgen.

2. Art. 18 des Entwurfs regelt die Bau auf pflicht. Gemäß dieser Bestimmung werden die Gemeinden und deren zuständige Organe zum Bau und zur Korrektion von Straßen und Wegen verpflichtet, sofern hierfür ein offensichtliches Bedürfnis vorliegt. Dies kann sich aus dem Verkehr sowohl, wie aus vermehrter Bautätigkeit ergeben. Kommen die Gemeinden ihrer Pflicht nicht nach, so ist der Regierungsrat befugt, auf Grund gestellter Begehren einzuschreiten und die Gemeinden zum Bau oder zur Korrektion zu verpflichten, daß hierbei auch auf die Finanzlage der Gemeinde angemessene Rücksicht zu nehmen sein wird, ist selbstverständlich.

3. In bezug auf die wichtige Frage der Kosten deckung gilt als Grundsatz, daß die Kosten für Bau und Korrektion der Staatsstraßen vom Staat, der übrigen öffentlichen Straßen und Wege, also sowohl den Gemeindestraßen und Gemeindewege, als auch der Nebenstraßen und Nebenwege, von der politischen Gemeinde zu tragen sind (Art. 10 und 19).

Art. 10: „Die Kosten für den Bau und die Korrektion von Staatsstraßen fallen, vorbehaltlich den Bestimmungen in Art. 11 und 15 dieses Gesetzes zu Lasten des Staates.“

Art. 19: „Die Kosten für den Bau und die Korrektion von Gemeindestraßen, Nebenstraßen und öffentlichen Fußwegen fallen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 20 und 21 dieses Gesetzes, zu Lasten der politischen Gemeinde.“

Dabei haben die am jeweiligen Straßenbau interessierten Grundeigentümer dem Staat oder der Gemeinde je nach dem Vorhandensein und der Größe der ihnen aus dem Straßenbau oder der Straßenkorrektion entstehenden Vorteile Beiträge zu leisten (Art. 11 und 20).

Art. 11: „Je nach der Größe der ihr aus Bau und Korrektion von Staatsstraßen entstehenden Vorteile kann die beteiligte Gegend bis auf die Hälfte der Kosten herangezogen werden, wobei deren Gesamtbelastung jedoch den Wert der für sie entstehenden Vorteile nicht übersteigen darf.“

Art. 20: „Je nach der Größe der ihr aus Bau und Korrektion entstehenden Vorteile kann die beteiligte Gegend zur Kostendeckung herangezogen werden, wobei deren Gesamtbelastung jedoch den Wert der für sie entstehenden Vorteile nicht übersteigen darf.“

Bei Nebenstraßen und Nebenwegen, deren Bau oder Korrektion im ausschließlichen Bedürfnis der beteiligten

Gegend liegt, können ihr die gesamten Erstellungs- und Korrektionskosten überbunden werden.“ Bei den Staatsstrassen wird hierfür in Anlehnung an das bisherige Recht ein absolutes Maximum in der Weise festgesetzt, daß die Gesamtperimeterbeiträge die Hälfte der Bau- und Korrektionskosten nicht übersteigen dürfen. Bei den übrigen Straßen und Wegen ist ein solches absolutes Maximum nicht vorgesehen. Dagegen ist bei allen Straßengattungen ein relatives Maximum des Perimeterbeitrages in dem Sinne vorgeschrieben, daß der Betrag nicht höher sein darf, als der Wert der durch die Straße der beteiligten Gegend entstehenden Vorteile ausmacht. Dieses Maximum hat im Streitfalle bei Staatsstrassen anlässlich des Baubeschusses, bei Gemeindestrassen, Nebenstrassen und öffentlichen Fußwegen der Regierungsrat zu bestimmen. Eine außer der Verwaltung stehende Instanz, wie etwa die Perimeterschätzungscommission, an die man zuerst denken könnte, mit der Erledigung solcher Streitfälle zu betrauen, geht nach Ansicht des Regierungsrates nicht an. Einmal ist es notwendig, daß die Kostenverteilung zwischen dem Gemeinwesen und der beteiligten Gegend schon vor der Baumaßnahmen und nicht erst in dem nach erfolgtem Bau durchzuführenden Perimeterverfahren ihre endgültige Erledigung finde, damit sowohl die Behörde als auch die beteiligte Gegend von allem Anfang an wissen, mit was für Kostenbeiträgen sie es zu tun haben, und bei Beurteilung der Frage über Bau oder Nichtbau darauf abstellen können. Sodann erhält die Beurteilung der Kostenverteilungsfrage auch einen gewissen Einblick in den Haushalt und in die Verwaltung der Gemeinden, wie in besondere Zusammenhänge, die einer mit den vorliegenden Verhältnissen und Bedürfnissen zu wenig vertrauten Instanz vielleicht entgehen könnten.

Eine wichtige Neuerung des Entwurfes ist darin zu erblicken, daß in der Baukostendeckung zwischen Gemeinde- und Nebenstrassen grundsätzlich kein Unterschied mehr gemacht wird. Nach heutigem Recht hängt die Frage der Kostendeckung zu einem wesentlichen Teile von der Klassifikation der Straße ab. Wird eine solche als Gemeindestraße gebaut, so hat die Gemeinde mindestens 50% der Kosten zu leisten; wird die Straße dagegen als Nebenstraße bezeichnet, so muß der beteiligte Grundbesitz grundsätzlich die gesamten Kosten aufbringen. Bei diesem Grundsatz ist es auch in sehr vielen Fällen geblieben. Die Gemeinden konnten sich oftmals nicht entschließen, an den Baukosten von Nebenstrassen sich auch nur in geringem Maße zu beteiligen, wiewohl eine solche Beteiligung sehr

oft angebracht gewesen wäre. Auch hatten weder der Regierungsrat, noch der Richter ein Mittel in der Hand, die Gemeinden zu Beiträgen an Nebenstrassen zu zwingen. Nach dem Entwurf sollen für die Verteilung der Kosten zwischen Gemeinde und Perimeter lediglich die für beide Teile an der Erstellung oder Korrektion der Straße vorhandenen Bedürfnisse und die ihnen aus der Straße erwachsenden Vorteile maßgebend sein. Es ist gegeben, daß bei Gemeindestrassen der Kostenanteil der Gemeinde regelmäßig höher sein wird, als derjenige des Perimeters, und umgekehrt, daß bei Nebenstrassen der Anteil, den der beteiligte Privatgrundbesitz aufzubringen hat, in der Regel denjenigen, der von der Gemeinde zu leisten ist, übersteigen und allfällig, d. h. dann, wenn der Bau oder die Korrektion im ausschließlichen Bedürfnis der beteiligten Gegend liegt, ganz ausschließen wird.

Über die grundsätzliche Frage, ob es gerechtfertigt und angezeigt sei, denjenigen Grundbesitzern, die aus einem Straßenbau vorzugsweise Nutzen ziehen, auf dem Wege der öffentlichen Vorteilsausgleichung eine besondere öffentliche Last aufzulegen, brauchen wohl nicht viele Worte gemacht zu werden. Der Grundsatz selber, der herausgewachsen ist aus dem Bedürfnisse, die Gleichheit der Bürger vor der öffentlichen Gewalt auch bei der Zuwendung der öffentlichen Vorteile zu wahren, die Staat und Gemeinde schaffen (Kleiner, Öffentlich-rechtliche Vorteilsausgleichung) ist nicht angefochten. Bloß die Anwendung des Grundsatzes und namentlich über das Maß der Heranziehung der bevorzugten Grundbesitzer herrscht Meinungsverschiedenheit. Die Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten und Kantonen ist bei dieser Frage verschieden vorgegangen. Die französische „Contribution de la plus-value“ stellt einzig ab auf den Mehrwert, der dem Grundbesitzer entstanden ist und verlangt von ihm, daß er einen bestimmten Anteil davon, höchstens aber die Hälfte, dem Staat oder der Gemeinde abliefern, jedoch ohne Rücksicht darauf, bis zu was für einem Maße dadurch die Kosten des Unternehmens gedeckt werden. Grundsätzlich verschieden davon sind diejenigen Gesetze, die für die Erhebung der Beiträge einen rein schablonenhaften Maßstab anlegen und z. B. einzig auf die Anstoßlänge des Grundstückes, auf die Frontlänge der Häuser oder andere rein äußerliche Merkmale abstellen und dabei nicht untersuchen, ob die Anleger, die sämtliche Straßenbaukosten zu bezahlen haben, von der neuen Straße auch wirklich einen Vorteil haben und wie groß er ist (z. B. preußisches Fluchttintengesetz).

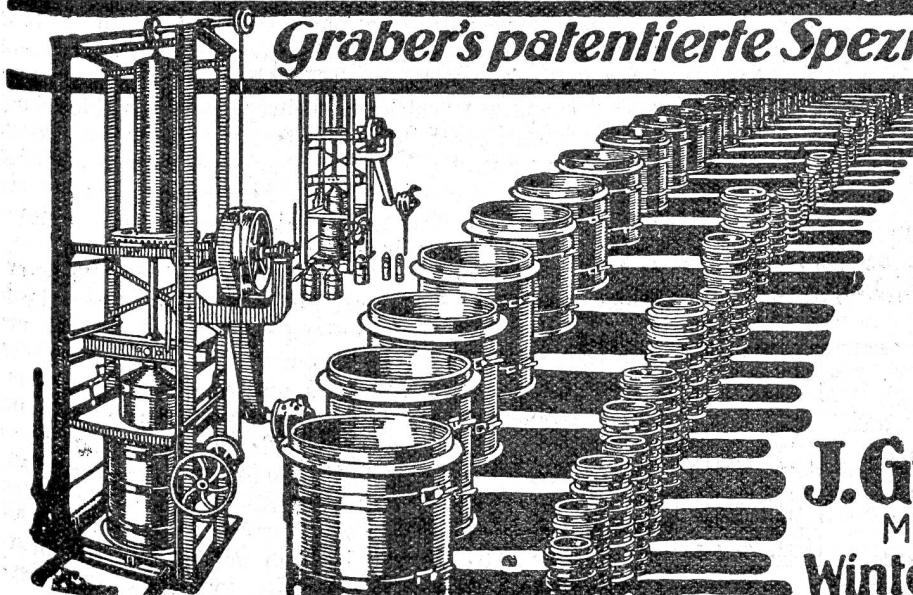
2691

Graber's patentierte Spezialmaschinen

und Modelle
zur Fabrikation fadelloser
Zementwaren.

Anerkannt einfach
aber praktisch
zur rationellen Fabrikation unentbehrlich.

J. Graber & Co.
Maschinenfabrik
Winterthur-Veltheim



württembergische Bauordnung). Das st. gallische Gesetz von 1868 über die Gemeindestraßen II. Klasse wiederum hat die Straßenaufkosten einfach nach Maßgabe des steuerbaren Vermögens auf die Bewohner der zugeteilten Ortschaften, Weiler und Höfe verlegt. Wenn im Entwurf vorgesehen ist, daß die Bemessung des Perimeterbeitrages in der Weise zu erfolgen habe, daß nur diejenigen Stücke ihn leisten müssen, denen die Straße wirkliche Vorteile bringt, und daß er für die einzelnen Grundstücke abzustufen sei, auch Maßgabe der individuellen Anteilnahme an den Gesamtvorteilen und wenn ferner die Vorschrift aufgestellt wurde, daß die Gesamtbelaufung den Wert der für die beteiligte Gegend entstehenden Vorteile in keinem Falle übersteigen dürfe, so glaubt der Regierungsrat, einerseits die Interessen der Grundeigentümer nach Recht und Willigkeit berücksichtigt und andererseits auch die Gemeindeinteressen in richtiger Weise gewahrt zu haben.

In einer Vernehmlassung des kantonalen Haus- und Grundeigentümerverbandes vom 30. August 1917 zum damals vorgelegenen Departementalentwurf ist verlangt worden, daß die Heranziehung der beteiligten Gegend sowohl für Gemeinde-, als auch für Nebenstraßen nicht höher als bis zu einem Drittel der Kosten geschehen dürfe. Eine solche Bestimmung würde ohne Zweifel den baulandbesitzenden Grundeigentümern zum größten Nachteil gereichen. Die Gemeinden haben an reinen Baustraßen in der Regel ein geringes Interesse. Müßten sie an solche Straßen zwei Drittel der Kosten beitragen, so wäre wohl kaum eine Bürgerversammlung mehr für die Billigung solcher Ausgaben zu haben, und die Errichtung der Straße würde einschließlich unterbleiben, was zur Folge hätte, daß der Boden entweder nicht als Bau-land verwertet werden könnte oder daß dessen Eigentümer genötigt wären, reine Privatstraßen aus eigenen Mitteln zu erstellen. Eine derart wilde systemlose Bauerelaber würde sowohl dem Bodenelgentümer, wie der Öffentlichkeit zum größten Schaden sein, was Erfahrungen zu Genüge gezeigt haben. Ganz abgesehen davon ist aber auch zu sagen, daß eine Belastung der Gemeinde mit zwei Dritteln der Kosten reiner Baustraßen ganz unbillig wären. Eine solche Kostenverteilung würde eine ungerechtfertigte Bereicherung des Einzelnen auf Kosten der Allgemeinheit bedeuten.

Eine besondere Regelung hat die Kostendeckung bei Errichtung künstlicher Beläge auf Staatsstraßen erfahren (Art. 15).

Art. 15: „Die Errichtung künstlicher Straßenbeläge (auf Staatsstraßen) erfolgt auf Grund der vom Regierungsrat aufzustellenden Programme im Rahmen der hiesfür vom Grossen Rat erteilten Kredite.“

Die Gemeinden, in deren Gebiet künstliche Beläge zur Ausführung kommen, können verpflichtet werden, an die Kosten der erstmaligen Errichtung angemessene, vom Regierungsrat festzusezende Beiträge zu leisten, die jedoch einen Drittel der Errichtungskosten nicht übersteigen dürfen.

Für die Hälfte der dem Staaate zu leistenden Beiträge können die Gemeinden die Anstößer belasten, wobei die Vorschriften in Art. 28 bis 41 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung finden.“

G. Bopp & Co., Drahtwarenfabrik, Zürich Tel. Hott - 49 15 -
Froschaustrasse 9.

Drahtgeflechte 4- u. 6ckig

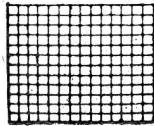
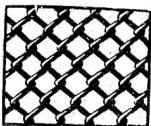
Siebe, Sandgatter

Zaunrähte

Gitter aller Art

Fein-Metalltuch

für techn. Zwecke.



Die Errichtung solcher Beläge kommt regelmäßig einer Korrektion gleich, da sie einerseits einen völligen Umbau der Straßentraubahn darstellt und andererseits gewaltige, in manchen Fällen fast einem Neubau entsprechende Kosten verursacht. Wenn diese Beläge auch den künftigen Straßenunterhalt verbilligen und daher für den Staat bis zu einem gewissen Grade wirtschaftlich sind, so bieten sie auf der andern Seite auch wesentliche Vorteile für die Gemeinden, in deren Gebiet sie ausgeführt werden, wie namenlich auch für die Straßenanstößer. Die für diese und ganze Ortschaften überaus lästige Staubplage, die sich bei dem gesteigerten Automobilverkehr in besonders unangenehmer Weise fühlbar macht, wird dadurch zum größten Teil behoben. Gegenwärtig gilt nach einem auf das geltende Straßengesetz sich stützenden Regierungsratsbeschluß vom 13. Januar 1926 in Bezug auf die Beitragserhebung folgende Ordnung:

1. Für die Errichtung von künstlichen Belägen auf Staatsstraßen haben die Gemeinden, auf deren Gebiet solche Beläge ausgeführt werden, für einen Beitrag von 55 Rp. pro m² ausgeführten Belages, sowie für die Kosten allfälliger Anpassungsarbeiten auf öffentlichen oder privaten Vorplätzen aufzukommen.

Der Beitrag von 55 Rp. ist bei Innerortsstraßen von der ganzen Fläche, die im überbauten Gebiet mit einem künstlichen Belag versehen werden, zu berechnen. Bei Außerortsstraßen, an denen nur vereinzelte Gebäudeliketten stehen, ist der Beitrag jedoch nur nach Maßgabe der waltenden Verhältnisse unter Berücksichtigung der für den betreffenden Grundeigentümer entstehenden Vorteile festzusetzen.

2. Für Staatsstraßenpflasterungen, die nur im wirtschaftlichen Interesse des Staates ausgeführt werden, und sich nicht über die ganze Straßenbreite erstrecken, ist von den Gemeinden kein Beitrag zu leisten; dagegen haben in solchem Falle die Straßenanstößer in Anwendung von Art. 73 des Straßengesetzes für die Anpassungsarbeiten ihrer Vorplätze und Einfahrten in eigenen Kosten aufzukommen.

Auf Grund der von Art. 15 des Entwurfs zu schaffenden klaren Rechtslage soll nach Ansicht des Regierungsrates die bisherige Praxis, soweit die Höhe der Beitragssleistung in Frage steht, im allgemeinen beibehalten werden. Daß Gemeinden und Anstößer sich in die Beitragssleistung teilen, hält der Regierungsrat für angezeigt.

Art. 15: „Die Errichtung der künstlichen Straßenbeläge erfolgt auf Grund des vom Regierungsrat jeweils aufzustellenden Programms im Rahmen der hiesfür vom Grossen Rat erteilten Kredite.“

Die Gemeinden, in deren Gebiet künstliche Beläge zur Ausführung kommen, können verpflichtet werden, an die Kosten der erstmaligen Errichtung angemessene, vom Regierungsrat festzusezende Beiträge zu leisten, die jedoch einen Drittel der Errichtungskosten nicht übersteigen dürfen.

Für die Hälfte der dem Staaate zu leistenden Beiträge können die Gemeinden die Anstößer belasten, wobei die Vorschriften in Art. 28 bis 41 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung finden.“

4. Dem heute vielfach und zum Teil mit Recht erhobenen Vorwurf, daß der beitragspflichtige Grundeigentümer bei der Beschlusssfassung über den Bau oder die Korrektion von Straßen, deren Anlage und die Art der Ausführung nicht mitsprechen und gegebenenfalls berechtigte Einwände nicht rechtzeitig erheben könne, will im Entwurfe mit einer einlässlichen Regelung des Planauf-lage- und Einstreicherverfahrens begegnet werden. Dieses Verfahren ist bei sämtlichen Straßen, für die der Privatbesitz herangezogen wird, vorgesehen, für die Staatsstraßen in Art. 12 bis 14 und für die übrigen öffentlichen Straßen und Wege in Art. 22 bis 25. Das Ver-

Balata-Riemen
Leder-Riemen
Teohn.-Leder



Gegründet 1866
Teleph. S. 57.63
Telegr.: Ledergut

fahren entspricht im wesentlichen der bei der Auslage von Überbauungs- und Bauleinenplänen eingehaltenen Praxis.
(Fortsetzung folgt.)

Volkswirtschaft.

Eidgenössische Gewerbegezeggebung. Zurzeit sind auf dem Gebiet der eidgenössischen Gewerbegezeggebung Vorarbeiten im Gange, die für Handwerk und Gewerbe von größter Bedeutung sind. So wurde von Dr. Germann vom eidgenössischen Arbeitsamt ein Vorentwurf für ein Bundesgesetz über den Meisterabschluß ausgearbeitet, der die Richtlinien enthält für die Ausbildung der Handwerksmeister und den Schutz des Meistertitels. Bereits wurde der Vorentwurf einigen Gewerbführern unterbreitet. Zwar konnten im Schoze dieses Komitees noch keine endgültigen Entscheide gefällt werden, und die Angelegenheit bedarf noch weiterer gründlicher Prüfung. Während gewisse Berufsverbände heute schon ohne weiteres in der Lage sind, Meisterprüfungen durchzuführen und infolgedessen auch einen Schutz für den Meistertitel zu verlangen, sind andere Berufsgruppen, darunter beispielsweise der Baumeisterverband, weniger günstig gestellt.

In Vorbereitung begriffen ist ferner ein Gesetzesentwurf über das Wettbewerbswesen; doch wird die Vorlage noch einige Zeit auf sich warten lassen. Gedacht ist dabei eine Regelung des Wettbewerbes, wie sie von einigen Kantonen bereits in ihren Gewerbegezegen geordnet ist.

Bald einmal reif zur Ueberweisung an das Parlament ist der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die gewerbliche Ausbildung, das einheitliche Richtlinien schaffen soll über die Berufslehre in Handwerk und Gewerbe. Dagegen sind die leitenden Kreise von Handwerk und Gewerbe und mit ihnen die Bundesbehörden der Ansicht, daß sich die Gezeggebung des Bundes nicht mehr auf weitere Gebiete dieser Wirtschaftsgruppe ausdehnen sollte; namentlich sollte die Gezeggebung über den Handel und das Kleingewerbe den Kantonen überlassen werden. („Basler Nachr.“)

Verbandswesen.

Schweizer. Drechslermeisterverband. Die 23. Delegiertenversammlung der schweizerischen Drechslermeister fand am 25. Juni im Hotel Kreuz in Brienz statt. Wie nahe ist doch das Drechslergewerbe, welches im Mittelalter von Fürstenfamilien als Kunstgewerbe ausgeübt wurde, das heute noch prächtige Kunstgebilde schafft, mit dem Schnitzler-Kunstgewerbe verwandt, und deshalb versäumte man es nicht, der weltbekannten Schnitzlerschule in Brienz einen Besuch abzustatten. Am Sonntag fand von 8 bis 12 Uhr im Sekundarschulhaus in Interlaken die 24. Generalversammlung des Schweizer. Drechslermeisterverbandes statt. Präsident Robert Gruber (Zürich) entbot den Willkomm. Nach Genehmigung des Protokolls folgte der Jahresbericht des Centralpräsidenten. Die Schweiz zählt circa 250 Drechslermeister. Davon sind circa 120 in den Sektionen organisiert. Man gibt sich große Mühe, das Drechslerhandwerk wieder zum Kunstgewerbe zu er-

heben, individuelle Qualitätsarbeit zu leisten und die Nichtorganisierten für die geschlossene Organisation zu gewinnen. Die Sicherstellung einer finanziellen Unterlage zwinge den Drechslermeister sich zu spezialisierten, Massen- und Haushaltsgartikel mancher Art, die keine großen Kunstprodukte darstellen, zu fabrizieren, die Industrie zu verankern. Doch soll das Kunstgewerbe, die individuelle Qualitätsarbeit, das erfreibenswerte Ziel bleiben. Aktuar Leo Rutschhauser referierte über die Meisterprüfungen. Bereits wurden 13 Meister diplomierte. Im vergangenen Jahre erhielten drei das Meisterdiplom. — Auf Wiedersehen nächstes Jahr in St. Gallen zur Jubiläumsfeier des 25jährigen Bestehens des Verbandes.

Delegiertenversammlung des Schweizer. Schmiede- und Wagnermeisterverbandes am 3. Juli in Glarus. Die Delegiertenversammlung, die am Sonntag unter dem Vorsitz von Centralpräsident Girsberger in Glarus tagte, befaßte sich u. a. mit Fragen des Tarif- und Lehrlingswesens. Es wurde gerügt, daß immer noch viel zu viele Lehrlinge, und solche, die sich für den Beruf nicht eignen, ausgebildet werden, und eine Sanierung in dieser Hinsicht dringend empfohlen. Auch im Kalkulationswesen sollte weiterhin nach Besserung gestrebt und die verschiedenen durch das Verbandssekretariat erarbeiteten Hilfsmittel sollten rege benutzt werden. Neu in den Centralvorstand wurde gewählt Schmiedemeister Wenger in Madretsch, und als nächster Versammlungs-ort wurde Norden in Aussicht genommen.

Ausstellungswesen.

Landesausstellung im Vorarlberg. (Korr.) Vorarlberg rüstet sich zu einer Veranstaltung großen Stils: zu einer „Vorarlberger Industrie- und Gewerbeausstellung“, die in Feldkirch, der Perle Vorarlbergs, in der Zeit vom 1. bis 31. August d. J. abgehalten wird. Die letzte Landesausstellung liegt 40 Jahre zurück. Da ist es wahrlich an der Zeit, daß Vorarlberg wiederum auf den Plan tritt und zeigt, was regsame Gewerbeleid zu bieten vermag. Daß die Ausstellung dem Lande alle Ehre machen wird, dafür bürgt die Großzügigkeit der Veranstaltung. Über 400 Aussteller, darunter Firmen von Namen, liefern ihre Erzeugnisse, die in 12 Hallen mit einem Gesamtbereich von rund 4000 m² untergebracht werden. Die vielen Fremden, die alljährlich in unser Land strömen, um die Schönheit der Natur, des Hochgebirges und der fruchtbaren Täler mit ihren einladenden Sommerfrischen zu besuchen, finden durch die Ausstellung doppelten Anlaß vor, nach Vorarlberg zu kommen. Unser Land will allen, die von Nah und Fern zu der Ausstellung herbeiströmen, zeigen, daß wir volkswirtschaftlich auf der Höhe sind und daß die Schäden, die der Krieg unserer Wirtschaft geschlagen, längst glücklich ausgebessert und überwunden sind.

Verschiedenes.

Wohnungswesen und Wohnungsreform. Der Schweizer. Verband für Wohnungswesen und